

Vereinsatzung

Karnevalsgesellschaft Fernthal

„Mir sinn widder doh“ 1945 e.V.

in der Fassung vom 27. Mai 2018

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein wurde 1945 gegründet und trägt den Namen Karnevalsgesellschaft „Mir sinn widder doh“ 1945 e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied am 22. Juli 1981 unter der Nummer - 3 VR 549 – eingetragen.
- 2.) Sein Sitz ist 53577 Neustadt/Wied – Ortsteil Fernthal

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Heimatfeste, insbesondere den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bedingungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals; er veranstaltet Prunksitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder,- Jugendkarneval und Altensitzungen und Tanzturniere.

Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganz Jahr verteilt werden.

- 2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Auf Antrag von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann der Verein aufgelöst oder dessen Zweck geändert werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Ortsgemeinde Neustadt/Wied und wird von dieser treuhänderisch verwaltet. Sobald sich in Neustadt/Wied -Fernthal ein neuer Verein zur Pflege karnevalistischen Brauchtums formiert, stellt die Ortsgemeinde diesem das Vermögen, einschl. etwaiger Zinsen zur Verfügung.

§ 3

Dauer des Vereins

- 1.) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können alle nach dem Gesetz zugelassenen juristischen und natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Verein tatkräftig zu unterstützen.

Die Mitglieder des Vereins teilen sich auf in:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2.) Förderer des Vereins sind diejenigen juristischen und natürlichen Personen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

3.) Die Beitrittserklärung ist vom Vorstand des Vereins gegenüber abzugeben. Diese beschließt über die Aufnahme, die mit der Eintragung in das Protokollbuch wirksam wird.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschließung

2.) Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündungsfrist zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

3.) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verstoß gegen wesentliche Vereinspflichten anzusehen, insbesondere, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

4.) Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Vermögen des Vereins.

§ 6

Mitgliederbeiträge

1.) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2.) Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Zahlungserleichterungen beschließen

3.) Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 2.) Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen.
- 3.) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder in Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Die Ausübung des Stimmrechtes kann einem Mitglied überlassen werden; die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes bedarf der schriftlichen Form.

§ 8

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Festausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 1.) Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

A. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) 1. Beigeordneter
- f) 2. Beigeordneter
- g) dem Schriftführer

B. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt.

C. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

- 2.) Vorstand als Vertretungsorgan

A. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches.

B. Es sind jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 3.) Aufgaben des Vorstandes

A. Der Vorstand leitet den Verein.

B. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstandes und Festausschusses ein und führt darin den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.

C. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäft des Vereines; ihm obliegen insbesondere die Kassengeschäfte sowie die behördlichen und sonstigen Formalitäten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

4.) Erlöschen des Amtes als Vorstandsmitglied

- A. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endigt außer durch Ablauf der Amtsdauer
- durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft
 - durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit
 - durch Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied; die Niederlegung bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglied
 - durch Widerruf der Bestellung; der Widerruf kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; er wird mit der Erklärung gegenüber dem Vorstandsmitglied wirksam
 - durch Beendigung der Liquidation nach Auflösung des Vereins.

5.) Festausschuss

A. Der Festausschuss setzt sich zusammen aus 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und 3 Vorstandsmitgliedern .

B. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Gestaltung der Veranstaltungen und Programme des Vereins, sowie des obligatorischen Wagenbaus und der Zugfolge des Karnevalsumzuges in Fernthal.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Berufung der Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage und Ort, und zwar im 2. Quartal statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand über die Lage des Vereins, insbesondere auch über das Vereinsvermögen Bericht zu erstatten.

B. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn 2/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

C. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht entweder durch eine schriftliche Einladung, und/oder durch das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach/Westerwald, mit der die Tagesordnung mitzuteilen ist. Die schriftliche Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift eines jeden Mitgliedes erfolgen. Die Einladung durch das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach/Westerwald muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist vom Vorstand auf 5 Tage abgekürzt werden. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tage nach der Absendung der Einladung und endet mit dem Tage vor der Versammlung. Ein Beschluss kann nicht mit der Behauptung angefochten werden, ein Fall der Dringlichkeit habe nicht vorgelegen.

2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

A. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

B. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

C. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

D. Die von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge sind mit Angabe der Gründe mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über verspätet eingegangene „Anträge“ kann verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden und vertretenden Mitglieder für dringlich erklärt.

E. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch eingetragen. Die Niederschriften werden von dem Vorsitzendem der Versammlung und einem Vereinsmitglied unterzeichnet. Auszüge auf dem Protokollbuch sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu beglaubigen.

3. Mehrheitsbeschlüsse

A. bei allen Beschlussfragen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Wahlen entscheidet die Höchstzahl der gültig abgegebenen Stimmen.

B. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

A. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie den Festausschuss jeweils für zwei Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, während die Mitglieder für den Festausschuss gemeinsam gewählt werden können, falls dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

B. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu benennen.

C. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

D. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

E. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Vereins- und Veranstaltungsort.

F. Die Mitgliederversammlung wählt den Elferrat.

§ 11

Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Förderer des Vereins sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung wurde heute beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.